Gesetzliche Unfallversicherung

Gewählte Ehrenamtsträger (z. B. Vereinsvorstand, Kassenwart, Sportwart) sind grundsätzlich nicht unfallversichert. Für Personen, die ein solches Amt bekleiden, kann eine freiwillige Versicherung bei VBG für den Jahresbeitrag in Höhe von 2.73 € abgeschlossen werden. Versichert sind damit unter anderem Repräsentationspflichten, die sich aus dem Amt ergeben sowie die Wege von und zur Tätigkeit. Der Umfang der Versicherung entspricht der gesetzlichen Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft. Näheres unter www.vbg.de, Ansprechpartner bei der VBFG: Frau Heyne (040/51462359) oder Herr Silbermann (040/51462240).

Engagement im Sportverein

Freiwillige Versicherung für gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger (alle Ausbilder bei uns) in gemeinnützigen Vereinen

Die freiwillige Versicherung im Ehrenamt steht nicht nur dem Vorstand und den Inhabern anderer Wahlämter, sondern auch beauftragten Ehrenamtsträgern eines gemeinnützigen Vereines offen. Das sind ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder, die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstands im Sportverein herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert sein müssen (z. B. Schiedsrichter). In einem Mehrspartenverein können somit viele ehrenamtlich Tätige - beispielsweise Abteilungsvorstände - von der freiwilligen Versicherung im Ehrenamt profitieren.

Was regelt die Vereinbarung zwischen einigen Landessportbünden (LSBen) und der VBG?

Mit einigen LSBen haben wir Vereinbarungen hinsichtlich des Meldeverfahrens und des Beitragseinzuges geschlossen. Von diesen Vereinbarungen profitieren die Vereine und Fachverbände der LSB'en Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen und des Württembergischen Landessportbundes.

Meldeverfahren: Die Vereine und Fachverbände prüfen, wie viele Ehrenamtsträger von der freiwilligen Versicherung Gebrauch machen wollen. Sie melden dann die Zahl ihrem LSB; dieser gibt dann die Gesamtzahl an uns weiter.

Beitragszahlung: Die LSBen zahlen den Beitrag für die von ihnen gemeldeten Ehrenamtsträger an uns und erheben ihn dann beim Verein.

Die Online-Anmeldung - ganz sportlich

Jeder, der ein (durch Wahl oder Beauftragung) vorgesehenes Ehrenamt in einem gemeinnützigen Verein ausübt, kann sich zur freiwilligen Versicherung anmelden. Aber auch jeder Sportverein kann für seine gewählten oder beauftragten Ehrenamtsträger die freiwillige Versicherung beantragen, die Einzelanmeldung entfällt dadurch. Es sei denn, ein Vereinsmitglied engagiert sich in mehreren Vereinen und möchte sich für jedes Ehrenamt absichern.

Nutzen Sie einfach unseren Online-Service:

Antrag auf freiwillige Versicherung für ehrenamtliche Tätige

Die Unfallmeldung

<u>Die Unfallanzeige</u> des Vereins sollte den Namen des Vereins, den Namen des Verletzten und dessen Funktion im Verein im Rahmen des Auftrags bzw. den Nachweis des Amtes in der Satzung enthalten. Weiterhin ist die etwaige Zugehörigkeit zu einem LSB anzugeben sowie zu bestätigen, dass der Verein über den LSB von der freiwilligen Versicherung für seine Ehrenamtsträger Gebrauch gemacht hat.

Haben Sie Fragen? Dann treten Sie mit uns in Kontakt!

Arbeits- und Wegeunfälle

Arbeitsunfälle

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Sie als Arbeitnehmer oder als freiwillig Versicherter (also unsere Ausbilder)bei der Ausübung Ihrer Arbeit oder auf Dienstreisen erleiden.

Dazu gehören z. B. auch Unfälle

- auf allen mit der Arbeit verbundenen Dienstfahrten
- beim Betriebssport (wenn der Wettkampfcharakter nicht im Vordergrund steht)
- bei vom Unternehmen veranstalteten Betriebsfeiern und Ausflügen.

Entscheidend ist, dass die Tätigkeit dem Unternehmen und nicht privaten Zwecken dient.

Wegeunfälle

Wegeunfälle sind Unfälle auf dem direkten Weg zur Arbeit oder zurück; in der Regel beginnt dieser mit dem Verlassen des Wohnhauses und endet mit dem Erreichen der Arbeitsstätte.

Der Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg und auf Umwegen, die notwendig werden,

- um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen
- bei Fahrgemeinschaften
- bei Umleitungen
- weil der Arbeitsplatz über einen längeren Weg zügiger erreicht werden kann.

Kein Versicherungsschutz besteht:

- während einer Unterbrechung des Weges (z. B. Einkauf)
- bei Umwegen, die aus privaten Gründen erfolgen
- in der Regel bei Abwegen (d. h. bei Wegen, die nicht in Richtung Wohnung oder Arbeitsstätte führen)

Hinweis: Wird der Weg aus privaten Gründen länger als zwei Stunden unterbrochen, hat dies zur Folge, dass der restliche Weg nicht mehr unter Versicherungsschutz steht!

Haben Sie Fragen? Dann treten Sie mit uns in Kontakt!

Was leisten wir für Sie?

Das Wichtigste nach Eintritt eines Versicherungsfalls ist die Wiederherstellung der Gesundheit des Versicherten und die Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft. Hierfür erbringen wir folgende Leistungen:

- Medizinische Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Finanzielle Sicherheit

Persönliches Budget: Geld- statt Sachleistungen

Teilhabeleistungen zu beruflicher und sozialer Rehabilitation sowie Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden im Regelfall als Sachleistung erbracht. Stattdessen können diese jedoch auch als Geldleistung beantragt werden. Den Versicherten wird so ermöglicht, sich die benötigten Dienst- und Sachleistungen selbstbestimmt zu beschaffen. Das nennt sich dann "Persönliches Budget".

Haben Sie Fragen? Dann treten Sie mit uns in Kontakt!